



Presse und Information

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

PRESSEMITTEILUNG Nr. 80/09

Luxemburg, den 30. September 2009

Urteil in der Rechtssache T-341/07

Jose Maria Sison / Rat

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE RECHTSAKTE DES RATES, MIT DENEN DIE GELDER VON JOSE MARIA SISON EINGEFROREN WURDEN, FÜR NICHTIG

Die nationalen Entscheidungen, auf die sich der Rat für das Einfrieren der Gelder des Betroffenen gestützt hat, betreffen, anders als nach dem Gemeinschaftsrecht erforderlich, weder die Aufnahme von Ermittlungen oder Strafverfolgung noch eine Verurteilung wegen terroristischer Handlungen

Der philippinische Staatsbürger Jose Maria Sison wohnt seit 1987 in den Niederlanden. Er beantragte dort die Anerkennung als Flüchtling und die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Diese Anträge wurden vom Staatssekretär für Justiz dreimal mit der Begründung zurückgewiesen, dass Herr Sison der Vorsitzende der Kommunistischen Partei der Philippinen (CPP) sei, dass der militärische Arm der CPP, die NPA (New People's Army), dem Zentralkomitee der CPP unterstehe und dass Herr Sison faktisch die NPA anführe, die für zahlreiche Terrorhandlungen auf den Philippinen verantwortlich sei. Die ersten beiden Zurückweisungen wurden mit zwei Urteilen des Raad van State in den Jahren 1992 und 1995 für nichtig erklärt, die dritte dagegen wurde im Jahr 1997 mit einer Entscheidung der Arrondissementsrechtbank te 's Gravenhage (Bezirksgericht Den Haag, im Folgenden: Rechtbank) bestätigt.

Am 11. Juli 2007 erklärte das Gericht erster Instanz einen Beschluss des Rates, mit dem das Einfrieren der Gelder von Herrn Sison angeordnet worden war, mit der Begründung für nichtig, dass dieser Beschluss die Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletze¹.

Im Juni 2007 – also vor der Verkündung jenes Urteils – erließ der Rat einen neuen Beschluss², mit dem das Einfrieren der Gelder von Herrn Sison aufrechterhalten wurde. Dieses Mal wurden Herrn Sison die Gründe für diesen Beschluss mitgeteilt. Der Rat war insbesondere der Ansicht, dass die Urteile des Raad van State und die Entscheidung der Rechtbank Entscheidungen seien, die von zuständigen nationalen Behörden gegenüber Herrn Sison gefasst worden seien und die Aufnahme von Ermittlungen oder Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung betreffen.

Seither erließ der Rat verschiedene Rechtsakte, mit denen das Einfrieren der Gelder von Herrn Sison aufrechterhalten wurde, zuletzt eine Verordnung im Juni 2009³. Der Rat übermittelte dem Betroffenen jeweils eine Begründung, die mit der im Juni 2007 mitgeteilten Begründung nahezu identisch war.

Am 10. September 2007 hat Herr Sison beim Gericht Klage eingereicht und die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses vom Juni 2007 sowie Schadensersatz beantragt⁴. Im Lauf des Verfahrens hat er die Klage regelmäßig angepasst, um die Nichtigkeitsklärung der nachfolgenden Handlungen, mit denen das Einfrieren seiner Gelder aufrechterhalten wurde, zu beantragen.

¹ Rechtssache T-47/03, Sison/Rat (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 47/07).

² Beschluss 2007/445/EG vom 28. Juni 2007 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/379 und 2006/1008/EG (ABl. L 169, S. 58).

³ Verordnung (EG) Nr. 501/2009 vom 15. Juni 2009 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/62 (ABl. L 151, S. 14).

⁴ Im November 2007 hat das Gericht das Verfahren hinsichtlich der Schadensersatzklage ausgesetzt. Das heutige Urteil betrifft somit nur den Antrag auf Nichtigkeitsklärung. Der Antrag auf Schadensersatz wird Gegenstand eines anderen Urteils sein.

Das Gericht weist darauf hin, dass nach der maßgeblichen Gemeinschaftsregelung⁵ jeder Beschluss über das Einfrieren von Geldern auf der Grundlage genauer Informationen oder einschlägiger Akten gefasst werden muss, aus denen sich ergibt, dass eine zuständige nationale Behörde, in der Regel eine Justizbehörde, gestützt auf ernsthafte und schlüssige Beweise oder Indizien, gegenüber den betreffenden Personen und Organisationen einen Beschluss gefasst hat, bei dem es sich um die Aufnahme von Ermittlungen oder um Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung oder des Versuchs, eine terroristische Handlung zu begehen, daran teilzunehmen oder sie zu erleichtern, oder um eine Verurteilung für derartige Handlungen handelt. Die Namen der Personen und Organisationen, die in der Liste aufgeführt sind, müssen mindestens einmal pro Halbjahr einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass das weitere Einfrieren ihrer Gelder nach wie vor gerechtfertigt ist.

Das Gericht stellt klar, dass unter Berücksichtigung sowohl des Wortlauts als auch des Zusammenhangs und der Ziele der in Rede stehenden Bestimmungen sowie der Hauptrolle der nationalen Behörden im Verfahren des Einfrierens von Geldern ein Beschluss über „die Aufnahme von Ermittlungen oder ... Strafverfolgung“, um vom Rat wirksam zugrunde gelegt werden zu können, in einem nationalen Verfahren ergangen sein muss, das unmittelbar und in der Hauptsache darauf gerichtet ist, gegen den Betroffenen im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus und wegen seiner Verwicklung in den Terrorismus eine Präventiv- oder Repressivmaßnahme zu verhängen. Eine Entscheidung einer nationalen Justizbehörde, die im Rahmen einer Streitigkeit, die z. B. zivile Rechte und Pflichten betrifft, nur nebenbei und inzident auf die mögliche Verwicklung des Betroffenen in eine solche Aktivität eingeht, genügt diesem Erfordernis nicht.

Nach den Feststellungen des Gerichts geht es aber in den Verfahren vor dem Raad van State und der Rechtbank offenkundig nicht um eine „Verurteilung“ von Herrn Sison, und in ihnen sind auch keine Beschlüsse über „die Aufnahme von Ermittlungen oder ... Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung“ ergangen. Sie betreffen nämlich nur die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Staatssekretärs für Justiz, mit der Herrn Sison die Anerkennung des Flüchtlingsstatus und die Erteilung eines Aufenthaltstitels in den Niederlanden verweigert wurden.

Zwar nahmen der Raad van State und die Rechtbank in diesen Verfahren von den Akten des Inlandssicherheitsdienstes der Niederlande (BVD) zur mutmaßlichen Verwicklung von Herrn Sison in verschiedene terroristische Aktivitäten auf den Philippinen Kenntnis, doch beschlossen weder diese Gerichte noch die niederländische Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen gegen Herrn Sison in den Niederlanden im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten.

Das Gericht ist daher der Ansicht, dass weder die Urteile des Raad van State noch die Entscheidung der Rechtbank nationale Entscheidungen sind, die als Grundlage für einen Beschluss der Gemeinschaft über das Einfrieren von Geldern dienen können. Es erklärt deshalb die Beschlüsse und die Verordnung, die Gegenstand der Klage sind, für nichtig, soweit damit die Gelder von Herrn Sison eingefroren werden.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, gemeinschaftsrechtswidrige Handlungen der Gemeinschaftsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsorganen oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erster Instanz erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Gemeinschaftsorgan hat eine durch die Nichtigserklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

HINWEIS: Nach der Satzung des Gerichtshofs wird eine Entscheidung des Gerichts, in der eine Verordnung für nichtig erklärt wird, erst nach Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beim Gerichtshof,

⁵ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

d. h. zwei Monate und zehn Tage nach Zustellung des Urteils, oder, wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, nach dessen Zurückweisung wirksam.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Dominik Düsterhaus ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#).“ ☎ (+32) 2 2964106*